

Wirtschaftstreuhand

**MARKSTEINER & PARTNER**

GmbH. & Co. KG

Steuerberatungs- u. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

4310 Mauthausen, Kirchenberg 13

Tel.: 07238/2111, Fax: DW. 21, E-mail: office@marksteiner-partner.at

.....Wir informieren Sie

**Sehr geehrter Klient !**

Nachstehend möchten wir Ihnen verschiedene Themen näher erläutern:

- 
- **Spenden - nur bei automatischer Finanzamtsmeldung absetzbar**
  - **Abzugsfähigkeit von Werbungskosten**
  - **Sponsorzahlungen steuerlich absetzbar**
  - **Vereinfachte GmbH-Gründung**
  - **Buchführungspflicht bei Überschreiten der Einheitswert- und Umsatzgrenzen**
- 

## **Spenden – nur bei automatischer Finanzamtsmeldung absetzbar!**

Ihre Spenden werden von den begünstigten Spendenorganisationen ab 2017 verpflichtend direkt an Ihr Finanzamt gemeldet und erstmals **automatisch in die Arbeitnehmer- bzw. Einkommensteuerveranlagung** für das betreffende Jahr übernommen.

Damit die begünstigten und meldepflichtigen Organisationen Ihre Daten der Finanzverwaltung mitteilen können, müssen Sie Ihren **vollständigen Namen** (laut Meldezettel) sowie das **Geburtsdatum** bekanntgeben. Dafür bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Bei Zahlungen mittels den eigens für Spendenzwecke ausgegebenen **Zahlscheinen der Spendenorganisationen** sind die nötigen Felder bereits am Zahlschein vorgesehen, wobei ein Eintrag an der vorgesehenen Stelle ausreicht, damit die Organisation Ihre Daten verarbeiten kann.
2. Bei Zahlungen mit „normalen“ Zahlungsanweisungen oder bei **Elektronic Banking** geben Sie Ihren korrekten Vor- und Zunamen sowie Ihr Geburtsdatum im Feld **"Verwendungszweck"** an. Beachten Sie bitte, dass diese Informationen nur dann übermittelt werden, wenn das Feld "Zahlungsreferenz" NICHT ausgefüllt ist.
3. Bei Barzahlungen zum Beispiel im Zuge von Haussammlungen (Feuerwehr, Dreikönigsaktion, etc.) sollten die Spendensammler entsprechende **Formulare** bei sich haben, worauf Sie die erforderlichen Daten eintragen können.

Sofern Sie der Spendenorganisation schon früher **einmal Ihre Daten** bekanntgegeben hatten, erfolgt auch bei weiteren Spenden beispielsweise in den Folgejahren die automatische Meldung an das Finanzamt.

Selbstverständlich besteht **keine Verpflichtung** für die Spender, ihre Daten bekanntzugeben. Bei Unterlassung können allerdings Ihre Spenden **nicht steuermindernd** als Sonderausgaben berücksichtigt werden, denn die bisherige **eigene Eintragung** in der persönlichen Steuererklärung ist ab 2017 **nicht mehr möglich**.

#### **Hinweis für Unternehmer:**

Die neue automatische Datenübermittlung ist nur für Spenden von Privatpersonen vorgesehen, welche ihre persönlichen Spenden als Sonderausgaben geltend machen möchten. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen (Betriebsausgaben) sind hingegen **wie bisher möglich und von dieser Neuregelung nicht betroffen**.

## Abzugsfähigkeit von Werbungskosten

**Ob bestimmte Werbungskosten zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen notwendig sind oder bloß Aufwendungen, die die private Lebensführung betreffen, ist immer wieder ein Streitpunkt mit der Finanz.**

Das Bundesfinanzgericht (BFG) stellte fest, dass es bei der Beurteilung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen oder Ausgaben, die in gleicher Weise mit der beruflichen Tätigkeit wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, darauf ankommt, ob diese Kosten für die Erwerbstätigkeit notwendig sind.

Dabei ist das Kriterium der Notwendigkeit nicht dahingehend zu verstehen, dass die berufliche Tätigkeit ohne diese Aufwendungen unter keinen Umständen denkbar wäre, sondern ob sie nach dem Urteil gerecht und billig denkender Menschen für eine bestimmte Tätigkeit **unzweifelhaft sinnvoll** sind.

So sind in einem Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes (BFG) betreffend einer Key Account

Managerin beispielsweise die Kosten für ein **Navigationssystem** entsprechend der beruflichen und privaten Nutzung aufzuteilen und jener Teil, der als beruflich veranlasst anzusehen ist, als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig.

Auch urteilte das BFG, dass auch die Kosten im Zusammenhang mit einer „**Arbeitswohnung**“, die ausschließlich beruflich und nicht zu Wohnzwecken genutzt wird (wie etwa Strom- und Betriebskosten), unter Berücksichtigung der konkreten Umstände dieses Einzelfalls, zur Gänze als Werbungskosten anzuerkennen sind.

Ob bzw. inwieweit Aufwendungen tatsächlich Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen darstellen und damit als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden können, ist stets **anhand der Umstände im jeweiligen Einzelfall** zu beurteilen. Aufgrund unterschiedlicher Tätigkeiten und Notwendigkeiten kann die gleiche Ausgabe in einem Fall steuerlich absetzbar sein, in einem anders gelagerten Fall hingegen nicht.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Aufwendungen der Finanz gegenüber bei Bedarf auch mit Rechnungen, Zahlungsbelegen und anderen **Beweismitteln** nachgewiesen werden müssen!

## Sponsorzahlungen steuerlich absetzbar

Sponsoraufwendungen eines Unternehmens sind dann steuerliche Betriebsausgaben, wenn sie nahezu ausschließlich **auf wirtschaftlicher Grundlage beruhen**, und als **angemessene Gegenleistung** für die vom Gesponserten übernommene Verpflichtung zu Werbeleistung anzusehen sind. Grundsätzlich sind freiwillige Zuwendungen ohne Gegenleistung (=Spenden) von der Berücksichtigung als Betriebsausgabe ausdrücklich ausgenommen, außer es handelt sich um Zuwendungen an taxativ aufgezählte Institutionen (z.B. Universitäten, Kunsthochschulen etc.) und die Zuwendung übersteigt nicht 10% des Gewinnes des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.

Handelt es sich um Sponsorzahlungen für **kulturelle Veranstaltungen** gibt es Erleichterungen hinsichtlich der Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe. Da eine Aufnahme des Sponsor-Namens in die Bezeichnung der Kulturveranstaltung meist ebenso wenig möglich ist wie das Anbringen des Sponsor-Namens auf der Bühne oder dergleichen, muss hier dennoch eine **breite öffentliche Werbewirkung** (z.B. Berichterstattung in Massenmedien, etc.) und eine **wirtschaftliche betriebliche Grundlage** vorliegen.

Sponsoring an **Sportvereine** sind nur dann als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn der Zahlung eine entsprechende Werbeleistung des Vereins gegenübersteht (z.B. Aufnahme des Sponsor-Namens in die Vereinsbezeichnung, Aufstellen von gut sichtbaren Werbeschildern, etc.). Steht die Zahlung in keinem Verhältnis zur Werbetätigkeit, so sind derartige Zuwendungen beim Sponsor nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

# Vereinfachte GmbH-Gründung

Ab 1.1.2018 kann eine „Standard-GmbH“ auch ohne Notar gegründet werden. Eine „Standard-GmbH“ ist eine **Einpersonen-GmbH**, bei der der einzige Gesellschafter zugleich auch Geschäftsführer ist und deren Errichtungserklärung einen standardisierten Inhalt aufweist. Die Identifizierung des Gründers erfolgt einerseits über eine Bürgerkarte/Handysignatur beziehungsweise das Unternehmensserviceportal (USP) und andererseits durch die Bank, bei der die Bareinlage geleistet wird. Dadurch wird der Gründungsprozess beschleunigt und verbilligt. Das **Stammkapital** einer Einpersonen-GmbH beträgt EUR 35.000,-.

## Verfahren:

### 1. Eröffnung eines Bankkontos:

Der Gesellschafter hat ein Geschäftskonto zu eröffnen und darauf die bar zu leistende Stammeinlage, sohin mindestens EUR 17.500,- bzw. bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung mindestens EUR 5.000,- einzubezahlen.

Das Kreditinstitut übermittelt die Bankbestätigung über die Einzahlung der Stammeinlage, eine Kopie des Lichtbildausweises des Gesellschafters sowie eine Kopie der Musterfirmazeichnung direkt im elektronischen Weg an das Firmenbuch.

### 2. Anmeldung der Gesellschaft zum Firmenbuch

Als elektronisches Medium für die Erstellung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft und die Anmeldung der Gesellschaft zum Firmenbuch ist das Unternehmensserviceportal (USP) zu verwenden. Die Identifizierung des einzigen Gesellschafters und Geschäftsführers erfolgen über die Funktion „Bürgerkarte“.

Im USP wird ein Formular zur Verfügung gestellt, in dem die erforderlichen Daten einschließlich der Kontonummer (IBAN) des Geschäftskontos eingegeben werden können. Name und Geburtsdatum des einzigen Gesellschafters und Geschäftsführers werden aus der Funktion „Bürgerkarte“ übernommen.

Die Übermittlung der Errichtungserklärung, der Anmeldung zum Firmenbuch und gegebenenfalls der elektronischen Erklärung über die Neugründung an die Justiz erfolgt im elektronischen Rechtsverkehr der Justiz (ERV).

# Buchführungspflicht bei Überschreiten der Einheitswert- und Umsatzgrenzen

**Im Rahmen der Zustellung der Einheitswertbescheide zur Hauptfeststellung überschreiten viele Betriebe die einheitswertmäßige Buchführungsgrenze. Der Landwirt hat allerdings Zeit, sich auf die doppelte Buchführung vorzubereiten.**

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Umsatz € 550.000 oder deren Einheitswert € 150.000 übersteigen, sind zur doppelten Buchführung („Bilanzierung“) verpflichtet. Sie haben – anders als die Einnahmen-Ausgaben-Rechner - besondere Verzeichnisse über die Grundstücke, den Anbau und die Ernte anzufertigen. Als Gewinnermittlungszeitraum kann ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt werden.

Werden die oben genannten Werte nachhaltig überschritten, so darf der Land- und Forstwirt seinen Gewinn nicht mehr nach den Vorschriften für pauschalierte Land- und Forstwirte oder mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln.

## **Nachhaltiges Überschreiten**

Bei zweimaligem Überschreiten der Einheitswertgrenze von € 150.000 am 1.1. tritt die Buchführungspflicht im darauffolgenden Jahr ein. Übersteigt der Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jährlich € 550.000, beginnt die Verpflichtung zur doppelten Buchführung im darauf zweitfolgenden Kalenderjahr.

## **Vorteile der doppelten Buchführung**

Die Vorteile der doppelten Buchführung bestehen darin, dass der Land- und Forstwirt seine Gewinne periodenrichtig ermittelt. Das bedeutet, dass Aufwendungen und Erträge – unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung – in dem Jahr erfolgswirksam werden, auf das sie sich wirtschaftlich beziehen.

Ein weiterer Vorteil der doppelten Buchhaltung ist, dass zumindest einmal jährlich eine Inventur durchgeführt werden muss und daher eine Kontrolle für den Eigentümer vorliegt. Es steht – anders als im Rahmen der Pauschalierung – der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag zu. Für Verlustbetriebe gilt die Bestimmung, dass Verluste unbegrenzt vorgetragen werden dürfen und mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können.

## **Verpflichtende Regelbesteuerung in der Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer muss verpflichtend mit dem Finanzamt verrechnet werden, wenn der Land- und Forstwirt buchführungspflichtig ist (z. B. durch mehrmaliges, oben beschriebenes Überschreiten der Einheitswertgrenze) oder wenn seine Umsätze in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jährlich € 400.000,- überschreiten.

Die Verpflichtung zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung beginnt dann im darauf zweitfolgenden Kalenderjahr. Hier hat also eine „Entkoppelung“ zwischen der Verpflichtung zur Umsatzsteuerregelbesteuerung und der Verpflichtung zur doppelten Buchführung bei Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen stattgefunden.

Bei Unklarheiten oder Fragen zu den angeführten Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

**Mit freundlichen Grüßen**

**Marksteiner & Partner Steuerberatungs- und  
Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG**

Kirchenberg 13  
4310 Mauthausen  
07238/2111

Fax 07238/2111-21

[www.marksteiner-partner.at](http://www.marksteiner-partner.at)  
[office@marksteiner-partner.at](mailto:office@marksteiner-partner.at)

FN 268582z, FG: Linz;DVR: 0712728